

Verkündet am: 19. Januar 2009

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Oldenburg in Holstein

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Stadtwerke Neustadt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt:

gegen

1.

2.4

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigt: zu 1., 2.) Rechtsanwalt Thorsten Meinicke
Wall 42/ 4.OG, 24103 Kiel

hat das Amtsgericht Oldenburg in Holstein
auf die mündliche Verhandlung vom 10. November 2008
durch die **Richterin**
für **R e c h t** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu tragen.

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie [REDACTED] Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten auf [REDACTED] Euro seit dem 19.01.2005, auf weitere [REDACTED] Euro seit dem 23.01.2006, auf weitere [REDACTED] Euro seit dem 17.01.2007 und auf weitere [REDACTED] Euro seit dem 07.02.2008 sowie weitere [REDACTED] Euro vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass nicht nur die Erhöhungen, sondern bereits der Preis bei Beginn des Gasbezuges unbillig überhöht gewesen sei. Hierzu behaupten sie, die Netzentgelte der Klägerin seien abgesenkt worden, Kosteneinsparungen bei der Gaslagerung und der Verwaltungskosten seien möglich. Die Beklagte zu 2.) ist der Ansicht, nicht Vertragspartnerin geworden zu sein. Hierzu trägt sie - unbestritten - vor, dass sämtliche Abrechnungen nur an den Beklagten zu 1.) gerichtet gewesen seien.

Die Klage wurde beiden Beklagten am 28.02.2008 zugestellt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch aus § 433 Abs. 2, 1. Alternative, BGB auf Zahlung weiterer Entgelte für den Gasbezug der Jahre 2004 bis 2007.

Es kann offen bleiben, ob auch die Beklagte zu 2.) Vertragspartnerin der Klägerin geworden ist.

Jedenfalls hat die Klägerin nicht schlüssig dargelegt, dass die von 2004 bis 2007 geforderten Preise der Billigkeit gemäß § 315 Abs. 3 BGB entsprechen.

§ 5 Abs. 2 der GasGVV bzw. § 4 Abs. 1 u. Abs. 2 AVBGasV (bis November 2006) geben der Klägerin das Recht, einseitig Änderungen der allgemeinen Preise bzw. Tarife zu bestimmen. Diese Bestimmung unterliegt der Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB.

Dagegen steht nicht § 30 AVBGasV in der jeweiligen Fassung bis November 2006, wonach nur offensichtliche Fehler in der Abrechnung zur Verweigerung von Abschlags- oder Nachzahlungen berechtigen. Der von Kunden eines Versorgungsunternehmens nach § 315 BGB erhobene Einwand der Unbilligkeit, wurde durch § 30 AVBGasV nicht ausgeschlossen, da der Einwand der Un-

billigkeit nach § 315 die Leistungspflicht des Kunden betrifft und nicht die Abrechnungsgrundlage - wie Rechen- oder Ablesefehler. Wenn einer Vertragspartei die Bestimmung der Gegenleistung überlassen ist, dann besteht keine Gewissheit für Inhalt und Umfang der Leistung für den Vertragspartner aus einer Einigung der Parteien. Um die schutzwürdigen Interessen des Kunden zu wahren, muss ihm gestattet sein, auf ein Leistungsverlangen des Versorgers den Einwand der Unbilligkeit zu erheben.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Bestimmung liegen bei der Klägerin. Trotz Hinweises des Gerichts vom 20.05.2008 und vom 10.11.2008 ist die Klägerin ihrer Darlegungslast nicht nachgekommen.

Die Billigkeit einer Preiserhöhung ist schlüssig vorgetragen, wenn der Versorger für den maßgeblichen Zeitraum darlegt, dass sich seine Bezugskosten entsprechend erhöht haben und nicht durch einen Rückgang sonstiger Kosten der Gasversorgung ganz oder teilweise ausgeglichen worden sind. Dabei muss er nicht notwendig die absolute Höhe seiner Bezugspreise angeben und die Bezugsverträge mit seinen Lieferanten vorlegen. Es reicht aus, wenn er vorträgt, dass und in welchem Umfang sich aufgrund von Preisänderungsklauseln in den Bezugsverträgen seine Bezugspreise erhöht haben. Ferner muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass der Anstieg der Bezugskosten nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird.

Die mit den Schriftsätzen vom 20.06.2008 und vom 08.12.2008 gemachten Ausführungen und vorgelegten Unterlagen sind nicht geeignet, die Preiserhöhungen bei der Klägerin nachvollziehbar darzustellen.

Die Anlage K 7 zum Schriftsatz vom 20.06.2008 enthält lediglich eine grafische Darstellung des Preises für leichtes Heizöl und verschiedener Arbeitspreise. In dieser Darstellung fehlen die übrigen Kosten im Gasbereich. Durch eine Senkung in diesem Bereich könnte eine Steigerung bei den Gasbezugskosten aber aufgefangen werden. Hierzu lässt die vorgelegte Grafik keine Aussage zu. Ebenso wenig lassen sich anhand der als Anlage K 12 zum Schriftsatz vom 08.12.2008 vorgelegten Zusammenstellung von Kosten in der Sparte „Gas“ die Preiserhöhungen nachvollziehen. Zum einen werden nur Quartalswerte angegeben. Die Preiserhöhungen erfolgten aber auch zu Zeitpunkten innerhalb einer Quartals. Statistische Zahlen sind aber nur dann vergleichbar, wenn die Werte jeweils für den gleichen Zeitraum erhoben werden. Die Klägerin hätte gemäß dem Hinweis in der mündlichen Verhandlung die jeweilige Preiserhöhung nachvollziehbar darstellen müssen. Die Zusammenstellung nur von Quartalszahlen reicht hierfür nicht aus. Des Weiteren lässt sich die schriftsätzlich vorgetragene Behauptung, die auf die Sparte „Gas“ umzulegenden Kosten - ohne die Bezugskosten - hätten keinen signifikanten Änderungen unterlegen, nicht der vorgelegten Zusammenstellung entnehmen. Diese weist zum Teil in den angegebenen Bereichen

Personal, Abschreibung, Konzessionsabgaben, Verwaltung und Sonstiges erhebliche Schwankungen aus. Die Tatsache, dass die Zahlen eines Quartals für jedes Jahr gleich sind, lässt den Schluss zu, dass Jahreswerte lediglich durch Vier geteilt worden sind. Eine nachvollziehbare Begründung für teilweise zwei Preiserhöhungen innerhalb eines Jahres ist so nicht möglich.

Unabhängig von diesen Ausführungen ist es im übrigen nicht Aufgabe des Gerichts, sich aus Anlagen mit Datenmaterial die relevanten Daten herauszusuchen und die richtigen mathematischen Berechnungen anzustellen, um den schriftsätzlichen Vortrag einer Partei mit Inhalt zu füllen. Der bloße Vortrag, es seien in anderen Bereichen als den Bezugskosten, keine signifikanten Einsparungen oder Senkungen erfolgt und daher seien die gestiegenen Gaspreise für die Endverbraucher ausschließlich auf die höheren Bezugskosten zurückzuführen, reicht ohne eine Erläuterung der entsprechenden Kostenbestandteile nicht aus.

Dem Beweisangebot der Klägerin war mangels eines substantiierten Vortrags nicht nachzugehen.

Auf die Frage, ob die Preise insgesamt oder nur die Erhöhungen der Billigkeit entsprechen müssen, kommt es nicht an.

Selbst wenn man annehmen würde, die Beklagten hätten mit der vorbehaltlosen Zahlung auf die Abrechnung für 2003 den in diesem Jahr geltenden Preis als Sockelbetrag akzeptiert, so besteht für die Klägerin kein Anspruch auf weitere Zahlungen. Legt man nämlich den Preis aus der Abrechnung für 2003 von 0,0305 Euro je Kilowattstunde auf den Abrechnungen für 2004 bis 2007 zugrunde, dann ergeben sich zugunsten der Klägerin über die von den Beklagten geleisteten Zahlungen hinaus keine nachzufordernden Beträge.

Die Nebenforderungen sind unbegründet, da die Hauptforderung nicht besteht.

Der Anspruch zu den Kosten folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1, Satz 2; 709 Satz 2 analog ZPO.

■■■■■, Richterin

Ausgefertigt:

■■■■■ Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle